Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5958**

17. Wahlperiode 25. 05. 2011

Änderungsantrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Nicole Maisch, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Ingrid Nestle, Dr. Hermann Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 17/4984, 17/5392, 17/5953 (neu) –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24a eingefügt:

   ‚24a. § 40 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Nummer 2 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Unbeschadet des § 39 Absatz 2 macht die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit Informationen über Verstöße gegen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung dienende Vorschriften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unter Nennung der Bezeichnung des Lebensmittels oder Futtermittels und der Namen oder Firmen der Unternehmen, die das Lebensmittel oder Futtermittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht haben, öffentlich bekannt. Ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn zur Überzeugung der zuständigen Behörde die Tatumstände der jeweiligen Zuwiderhandlung gegen eine der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften mindestens den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Bekanntmachung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn die in § 39 Absatz 1 Satz 2 genannten regelmäßigen Überprüfungen oder Probenahmen oder eine auf Antrag des betroffenen Wirtschaftsbeteiligten durchzuführende sonstige Überprüfung oder Probenahme ergeben, dass ein Verstoß im Sinne des Satzes 1 beseitigt worden ist oder aus sonstigen Gründen nicht mehr

vorliegt, gilt Absatz 4 entsprechend. Die Länder können über die Sätze 1 bis 3 hinausgehende Regelungen treffen, insbesondere können sie bestimmen, dass im Falle der Bekanntmachung ein Widerspruchsverfahren nicht erforderlich ist.“‘

2. In Nummer 29 wird § 44a wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Die Wörter „die zuständige Behörde“ werden durch die Wörter „das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit“ ersetzt.
      bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

      „Jede weitere Übermittlung und Verwendung der Untersuchungsergebnisse durch das Bundesamt erfolgt in anonymisierter Form.“
   b) Absatz 2 Satz 1 wird aufgehoben.
   c) In Absatz 3 werden die Wörter „und der Übermittlung nach Absatz 2“ gestrichen.

Berlin, den 25. Mai 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf verbessert die Informationsgrundlage der Behörden im Falle von Verstößen gegen das Lebens- und Futtermittelrecht. Darüber hinaus wird die Berichterstattung über gesundheitlich nicht erwünschte Stoffe durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit verbessert.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Gravierende Rechtsverstöße sollen aus der Abwägungsklausel des § 40 Absatz 1 Satz 3 LFGB herausgenommen werden.

Zu Buchstabe b

Die aktuellen Geschehnisse im Zusammenhang mit Dioxin in Futtermitteln bestätigen die bereits in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen, dass bei den Behörden vor Ort teilweise immer noch Unsicherheiten bestehen, in welchen Fällen eine Information der Öffentlichkeit angezeigt ist. Daher ist es notwendig, im Gesetz selbst durch die Schaffung eines neuen § 40 Absatz 1a klarzustellen, dass Rechtsverstöße unabhängig vom Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 40 Absatz 1 LFGB unter Namensnennung zu veröffentlichen sind.

Die Anknüpfung an die – schon aus verfassungsrechtlichen Gründen exakt definierten – Ordnungswidrigkeiten- und Straftatbestände stellt den Behörden vor Ort einen eindeutigen und abschließenden Katalog derjenigen Verstöße zur Verfügung, bei denen eine Information der Öffentlichkeit erfolgen muss. Der Verstoß muss von der Behörde positiv festgestellt worden sein; der bloße – unaufgeklärte – Verdacht eines Verstoßes ist für den mit der Veröffentlichung ver-

bundenen weitreichenden Eingriff in den Gewerbebetrieb des Lebensmittelunternehmers nicht ausreichend.

Mit Blick auf das gerade im Lebensmittelsektor besonders ausgeprägte Interesse der Verbraucher an aktuellen Informationen darf eine Informationserteilung nicht über Gebühr verzögert werden. Daher wird in dem neuen § 40 Absatz 1a Satz 3 entsprechend der bereits existierenden Regelung in § 39 Absatz 7 die sofortige Vollziehbarkeit der Informationsentscheidung der Behörde angeordnet. Beteiligungs- und Anhörungsrechte sowie die im Übrigen anzuwendenden Verfahrensregelungen richten sich nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften.

Zu Nummer 2

Die Übermittlung der Daten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen aus Eigenkontrollen von Lebensmittel- und Futtermittelbetrieben soll direkt an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, nicht an die zuständigen Behörden der Länder erfolgen. Die Verpflichtung der Länderbehörden ist eine nicht notwendige Zwischenstufe, die zusätzliche Rechtsverordnung eine unnötige Bürokratisierung. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann aus den übermittelten Daten direkt den vierteljährlichen Bericht erstellen. Aus Gründen des Datenschutzes ist die Verwendung der übermittelten Daten insbesondere für den Bericht zu anonymisieren.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333